

Satzung des Landesheimrat Hessen

1- Präambel

Der LHR ist ein selbstorganisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in hessischen Jugendhilfeeinrichtungen einsetzt.

Die Arbeit stützt sich auf die „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) am 10. November 2000, den „Grundrechte[n] der Heimerziehung“.

Jeder junge Mensch, der sich in den LHR wählen lässt, sowie jeder Pädagoge, der als Berater des LHR bestimmt wurde, verpflichtet sich, sofern er nicht durch andere Umstände verhindert wird, die Termine des LHR wahrzunehmen und mitzuarbeiten.

Das vorrangige Ziel des Landesheimrates ist es, auf eine möglichst effektive, gelebte Beteiligung in hessischen Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.

2- Mitglieder

Der Landesheimrat besteht aus neun in einer geheimen Abstimmung gewählten Mitgliedern. Die Wahl wird von den an der Jahrestagung teilnehmenden Jugendlichen vorgenommen.

Er soll bestehen aus

Drei Mitgliedern aus Nordhessen,
drei Mitgliedern aus Mittelhessen
und drei Mitgliedern aus Südhessen.

Die Amtszeit endet mit Entlastung während der Jahrestagung.

3 –Berater

Der Landesheimrat wird von zwei Beratern unterstützt und gefördert.

Die reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Als Berater können Pädagogen, die an der Jahrestagung teilnehmen, von den an der Tagung teilnehmenden Jugendlichen benannt und gewählt werden.

Bei jeder Jahrestagung wird auch ein dritter Pädagoge bestimmt, der im Laufe der Legislaturperiode von denen in der Legislaturperiode zuvor amtierenden Beratern eingearbeitet wird. Ziel dieser Einarbeitung soll es sein, dass nach einem Jahr der dritte Berater einen der beiden zuvor amtierenden ablöst. Nach diesem System erneuert sich der Stab der Berater alle drei Jahre komplett.

Sollte sich kein Pädagoge zur Einarbeitung bereit erklären, dürfen die amtierenden Berater auch länger als drei Jahre im Amt bleiben, bis sie abgelöst werden können.

4- Geschäftsstelle

Der Landesheimrat verfügt über eine Geschäftsstelle in einer Jugendhilfeeinrichtung. Ändert sich der Sitz der Geschäftsstelle, werden alle maßgeblichen Stellen umgehend informiert.

5- Wahl

Der LHR wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl, sowohl der Einzelpersonen als auch des Landesheimrates an sich, ist möglich.

Die Wahl wird auf der Jahrestagung durchgeführt. Alle jungen Menschen, die an der Jahrestagung teilnehmen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Heimratsberater (AG Heimratsberater) wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

6-Berufene Mitgliedschaft

Es können mehrere Vorschläge für berufene Mitglieder des LHR, dessen Berater und dem Vertreter des hessischen Sozialministeriums gemacht werden.

Die Kandidaten müssen sich in der ersten konstituierenden Sitzung des LHR persönlich vorstellen. Sie werden von den Mitgliedern des LHR und dessen Beratern mit 2/3 Mehrheit gewählt und sind den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

7- Struktur des LHR

Der Landesheimrat wählt zeitnah nach der Wahl

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 2. Schriftführer

Die Wahl kann sowohl frei als auch geheim abgehalten werden. Jedes Mitglied des LHR ist wählbar und wahlberechtigt. Jemand kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine deutliche Einverständniserklärung einem der Berater vorliegt.

8- Ausschluss

Sowohl die Landesheimratsmitglieder, als auch die Berater scheidern aus dem Gremium aus, wenn sie in der Legislaturperiode drei Mal unentschuldig die Termine des LHR nicht wahrgenommen haben.

Weiterhin kann auf den Antrag eines Mitgliedes des LHR sowohl einem Berater als auch einem Jugendlichen das Misstrauen ausgesprochen werden, dies kann jedoch nicht in Abwesenheit der Betroffenen geschehen. Der Antrag muss begründet dargestellt werden. Wenn 2/3 der Jugendlichen dem Antrag zustimmen, scheidet der Betroffene aus.

9- Finanzen

Der Landesheimrat finanziert sich hauptsächlich aus den Beträgen und Mitteln des Sozialministeriums.

10- Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden aus der Jahrestagung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden jungen Menschen beschlossen.